

Saarländisches Oberlandesgericht

6. Zivilsenat - Senat für Familiensachen I

Postanschrift:
Saarländisches Oberlandesgericht, 66104 Saarbrücken

Frau Rechtsanwältin
Christin Lehné
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

Geschäftsnummer:
6 UF 98/23
Bitte stets angeben!

Az. der Vorinstanz:
39 F 49/23 EAGS AG Saarbrücken

Saarbrücken, 24. August 2023

Dienstgebäude: Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-05
Durchwahl: 0681 501-5331
Telefax: 0681/501-5351
Internet:

Ihr Zeichen: 17/23 L02 J

per
EB

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der Familiensache
Jäckel gegen Kasprzak

erhalten Sie anliegende Beschwerdeerwiderung zur Stellungnahme **binnen einer Woche mit Zusatz:**

31.8.231

Der Senat fragt an, ob und ggf. mit welchem Rechtsschutzziel die – derzeit unzulässig gewordene – Beschwerde fortgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neuerburg
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Begläubigt:

Beckstein, Justizsekretär

<u>Dienstgebäude:</u>	<u>Sprechzeiten:</u>	<u>Bankverbindung:</u>
Franz-Josef-Röder-Str. 15 66119 Saarbrücken	Montag - Freitag 08.30-12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30-15.30 Uhr	IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 SWIFT: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.



Dr. Nozar, Rechtsanwälte, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

**Partnerschaft von
Rechtsanwälten
Dr. Nozar und Partner**

Dr. Lars Nozar

Rechtsanwalt
vertretungsberechtigter
Partner*

Alexandra N. Nozar

Rechtsanwältin
vertretungsberechtigte
Partnerin*
auch: Verfahrensbeistandschaften
Umgangspflegschaften

Büroanschrift:
**An der Christ König Kirche 6
D - 66119 Saarbrücken**

Telefon: 0681/68 50 84 2

info@Nozar.eu
www.Nozar.eu

In der Familiensache

Kasprzak Alexandra, Kind Nicolas Jäckel

6 UF 98/23

waren die Unterlassungsanordnungen im angegriffenen Beschluss befristet bis 16.08.2023, so dass dem aktuellen Antrag des Beschwerdeführers das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Daher wird beantragt, die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Allerdings wären selbst bei Erledigung ihm die Kosten aufzuerlegen, weil die Beschwerde bereits vor Ablauf der Anordnungen zwar zulässig, aber unbegründet war.

Das Protokoll der mündlichen Verhandlung entspricht dem, was gesagt wurde. Zudem wurde zu keiner Zeit ein Antrag



auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls gestellt..

Diesem wäre auch entgegengetreten worden, weil das Protokoll richtig und vollständig ist.

Die Unterzeichnerin war schon im Termin mehr als erstaunt, dass der Antragsgeber seine eidesstattliche Versicherung im Termin (nachdem schon vorher trotz hinreichender Möglichkeit keinerlei Glaubhaftmachung erfolgt ist) derart lückenhaft hielt.

Es geht bei der Glaubhaftmachung zudem nicht darum, zwischen den Zeilen zu erkennen, was eine anwaltlich vertretene Partei sagen wollte.

Zudem war es nicht Aufgabe des Gerichtes oder der Unterzeichnerin, den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, obschon es der Unterzeichnerin auffiel in der mündlichen Verhandlung.

Es wäre ein Leichtes gewesen, bereits im Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung mit den zulässigen Mitteln der Glaubhaftmachung zu arbeiten. Stattdessen enthielten die Darlegungen im Schriftsatz vom 02.05.2023 keinen im EA Verfahren als Glaubhaftmachung zu berücksichtigen Vortrag.

Darauf hatte der Vorsitzende auch im Termin ausdrücklich hingewiesen und der AG hat daraufhin in der mündlichen Verhandlung eine eidesstattlicher Versicherung abgegeben.

Er hat allerdings die von der AS an Eides statt versicherte Aussage „Ich platze Dir den Schädel ab“ nicht wirksam bestritten mit den Mitteln, die im EA - Verfahren zulässig sind.

Selbst diese Aussage reichte aus, um die Gewaltschutzanordnungen aufrechtzuerhalten.

Im EA Verfahren ist eine zu berücksichtigende Glaubhaftmachung nur hinsichtlich der Aussage „Ich bringe Euch alle um“ erfolgt.



Zur angeblichen Nachricht, die zudem nicht entscheidungsrelevant wäre, steht noch eine Rücksprache mit der Mandantin aus. Wobei es für den Beschwerdeführer als IT - Fachmann ein Leichtes wäre, eine solche Nachricht „künstlich zu generieren“. Selbst Nicht - IT Fachleuten gelingt dies in kürzester Zeit mit Hilfe von App's und Browser Anwendungen. Eine Hauptbestandteil ist, dass keine Datei vorgelegt wird, sondern ein Screenshot. Wie hier.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Alexandra Nozar".

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin